

24. Stellung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs — Art. 304 b des Versailler Vertrags — gegenüber den ordentlichen Gerichten. Zulässigkeit des Rechtswegs oder sachliche Zuständigkeit?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Juni 1923 i. S. D. (Bekl.) w. F. (Kl.).
VI 394/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die der Beklagten ein Darlehn von 2300000 *M* gewährt hat, fordert mit der Klage die vertragsmäßigen Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. März 1921 mit 165312,50 *M*. Die Beklagte, zur Zeit des Vertragsabschlusses deutsch, gehört nunmehr zum Staate Polen. Das Landgericht wies die Klage u. a. deshalb ab, weil sich aus Art. 304 b des Versailler Vertrags die Unzulässigkeit des Rechtswegs ergebe. Das Kammergericht gab der Klage statt.

Die Beklagte hat Revision eingelegt; sie erachtet in erster Reihe auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1923 die Weiterverfolgung der Revision für unzulässig, beantragt aber eventuell unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil erster Instanz

zurückzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision für unzulässig zu erklären. Die Verhandlung ist auf die Frage beschränkt worden, ob die Weiterverfolgung der Revision zulässig ist, und diese Frage ist verneint worden.

Gründe:

Da die Klageforderung sich nur auf 165 312,50 *M* beziffert, ist nach Art. V Abs. 4 des zweiten Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März 1923 (RGBl. S. 217) die Revision nur zugelassen, wenn sie ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig ist, d. h. für den vorliegenden Fall, insofern es sich nach § 547 Nr. 1 ZPO, um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist. Bei der Prüfung dieser Frage ist, wie der Senat in seiner in RGZ. Bd. 106 S. 56 abgedruckten Entscheidung bereits ausgesprochen hat, davon auszugehen, daß nicht die deutschen Gerichte, sondern der Gemischte Schiedsgerichtshof für den vorliegenden Streitfall zuständig ist.

Von der Zulässigkeit des Rechtswegs spricht die ZPO. (§ 274 Abs. 2 Nr. 2, § 547 Nr. 1) in Übereinstimmung mit § 17 GVG. nur in dem Sinne, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch die ordentlichen Gerichte und nicht durch die Verwaltungsbehörden oder ein Verwaltungsgericht zu erfolgen hat (RGZ. Bd. 8 S. 349, Bd. 10 S. 367, Bd. 16 S. 317, Bd. 28 S. 157, Bd. 46 S. 307; JW. 1899 S. 39). Und betreffs der Sondergerichte hat das Reichsgericht in RGZ. Bd. 76 S. 177 ausgesprochen, daß die Frage, ob sie oder die ordentlichen Gerichte zuständig sind, nicht eine solche der Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern des Gerichtsstands, der sachlichen Zuständigkeit ist, während die Zulässigkeit des Rechtswegs nur im Verhältnis der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten in Frage kommt.

Nun ist der Gemischte Schiedsgerichtshof ein durch den Versailler Vertrag, ein deutsches Gesetz, eingesetztes Gericht. Ob er zu den als Sondergerichten bezeichneten Gerichten gehört, bedarf keiner Untersuchung, jedenfalls rechnet er nicht zu den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Im Verhältnis zwischen ihm und den ordentlichen Gerichten kann nicht die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern nur die der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte aufgeworfen werden. Diesen Standpunkt vertritt auch die oben erwähnte Entscheidung des Senats (RGZ. Bd. 106 S. 56), die die Klage unter denselben Umständen wegen Unzuständigkeit der deutschen Gerichte abgewiesen hat.

Hiernach ist mangels der Voraussetzungen des § 547 Nr. 1 ZPO. die Weiterverfolgung der Revision auf Grund des vorgenannten Gesetzes vom 27. März 1923 unzulässig.